

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. Dezember 1971

128. Stück

485. Bundesgesetz: Nebengebühreuzulagengesetz
 486. Bundesgesetz: Abänderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes
 487. Bundesgesetz: Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes
 488. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Preisregelungsgesetzes 1957
 489. Bundesgesetz: Änderung des Preistreibereigesetzes 1959
 490. Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1971
 491. Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
 492. Bundesgesetz: Marktordnungsgesetz-Novelle 1971
 493. Bundesgesetz: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
 494. Bundesgesetz: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952

485. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971 über Nebengebühreuzulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebühreuzulagengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebühreuzulagen.

(2) Bundesbeamte, Hinterbliebene und Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, genannten Personen. Bundesbeamte werden im folgenden kurz „Beamte“ genannt.

Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

§ 2. (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß:

1. Mehrleistungsvergütungen nach § 18 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütungen, die für Leistungen gewährt werden, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen,
2. Erschwerniszulagen nach § 19 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956,

3. Gefahrenzulagen nach § 19 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und

4. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind in Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 3 Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(3) Anlässlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerten laufend festzuhalten.

(4) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Hat der Beamte binnen zwei Monaten nach der Mitteilung durch seine Unterschrift die Richtigkeit dieser Summe anerkannt, so ist deren Bestreitung ausgeschlossen. Hat der Beamte die Richtigkeit der Summe nicht anerkannt, so hat die Dienstbehörde die Summe der Nebengebührenwerte mit Bescheid festzustellen.

Pensionsbeitrag

§ 3. (1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag von 5 v. H. zu entrichten.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

Anspruch auf Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß

§ 4. (1) Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß.

(2) Die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß

§ 5. (1) Die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16.

(2) Die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß beträgt den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührendzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(3) Die Höhe der Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(4) Die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß darf jeweils 20 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht übersteigen.

Anspruch auf Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuß

§ 6. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuß. Auf die Nebengebührendzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuß gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

Ausmaß der Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuß

§ 7. Die Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuß beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der Nebengebührendzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

Nebengebührendzulage zum Unterhaltsbeitrag

§ 8. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Ruhegenuß (zuzüglich einer allfälligen Ruhegenußzulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Versorgungsgenuß (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(3) Dem Angehörigen eines entlassenen Beamten gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührendzulage, wenn der Beamte im Falle der mit Ablauf des Entlassungstages erfolgten Ruhestandsversetzung Anspruch auf eine Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß gehabt hätte. Die monatliche Nebengebührendzulage gebührt in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem Versorgungsgenuß (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage), auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre, und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(4) Die Nebengebührendzulage zum Unterhaltsbeitrag gilt als Bestandteil des Unterhaltsbezuges.

Rundung von Nebengebührendzulagen; Abfindung von Nebengebührendzulagen

§ 9. (1) Die Nebengebührendzulagen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 34 des Pensionsgesetzes 1965 auf zehn Groschen zu runden.

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührendzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 20 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührendzulage eine Abfindung. Die

Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührensulage.

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund; Festhalten der Nebengebühren

§ 10. (1) Neben den im bestehenden Dienstverhältnis bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührensulage zum Ruhegenuß folgende Nebengebühren — soweit sie auf einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entfallen — zu berücksichtigen:

1. anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bezogen hat, und
2. den anspruchsbegründenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund — ausgenommen in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen — bezogen hat.

(2) Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte sie für Zeiten bezogen hat, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Zum Zwecke der allfälligen Berücksichtigung nach Abs. 1 sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren der zeitverpflichteten Soldaten in gleicher Weise festzuhalten wie die Nebengebühren der Beamten. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Zum Zwecke der allfälligen Berücksichtigung nach Abs. 1 sind die in Betracht kommenden Nebengebühren der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten in gleicher Weise festzuhalten wie die Nebengebühren der Beamten. Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen. Hat der Bedienstete binnen zwei Monaten nach der Mitteilung durch seine Unterschrift die Richtigkeit dieser Summe anerkannt, so ist deren Bestreitung ausgeschlossen.

(5) Beim Ausscheiden aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund sind dem Bediensteten die festgehaltenen Nebengebührenwerte zu bescheinigen.

(6) Aus dem Anlaß der Aufnahme des Beamten sind die in früheren Dienstverhält-

nissen zum Bund festgehaltenen Nebengebührenwerte, soweit sie auf Nebengebühren entfallen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen.

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Landeslehrerdienstverhältnis

§ 11. (1) Anspruchsbegründende Nebengebühren oder diesen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechende Nebengebühren, die ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis als Landeslehrer bezogen hat, sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührensulage zum Ruhegenuß in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine im Landeslehrerdienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Landeslehrerdienstverhältnis sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Unter Landeslehrern im Sinne des Abs. 1 sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 171/1966 und BGBl. Nr. 247/1970, im § 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1970, und im § 1 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, genannten Lehrer zu verstehen.

(4) Aus dem Anlaß der Aufnahme des Beamten sind die in früheren Landeslehrerdienstverhältnissen festgehaltenen Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften), soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen.

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten

§ 12. (1) Soweit nicht die Bestimmungen des § 11 anzuwenden sind, kann aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten für die in einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit, die im begründeten Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, für Beamte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates, mit Bescheid eine Gutschrift

von Nebengebührenwerten festgesetzt werden. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für den Fall der Aufnahme eines Beamten, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist.

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte des Dienststandes

§ 13. (1) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Dienststand angehört, gebührt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

- a) sich am 1. Jänner 1970 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und
- b) für das Jahr 1970 eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, von 1946 bis 1950 $\frac{1}{4}$
 von 1951 bis 1960 $\frac{3}{8}$
 von 1961 bis 1971 $\frac{3}{4}$
 der für das Jahr 1970 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1 lit. b. Die Gutschrift ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Für Beamte, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (wie Krankheit, Unfall, Dienstfreistellung, Präsenzdienstleistung, Mutterschaftsurlaub und Karenzurlaub im öffentlichen Interesse), im Jahre 1970

- a) keinen Dienst geleistet und deshalb keine Nebengebühren bezogen haben oder
- b) nicht während des ganzen Jahres Dienst geleistet und deshalb geringere Nebengebühren bezogen haben oder
- c) wegen der Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles während der anschließenden Dienstleistung geringere Nebengebühren bezogen haben als dem Durchschnitt während der vor Eintritt der Behinderung erbrachten Dienstleistung entspricht,

ist auf Antrag die der Ermittlung der Gutschrift zugrunde zu legende Summe von Nebengebührenwerten für das Jahr 1970 vom zuständigen Bun-

desminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, für die Beamten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates, festzusetzen. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen einem Jahr nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu stellen.

(4) Bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte nach Abs. 3 lit. a sind die von Beamten in gleicher Verwendung bezogenen Nebengebühren maßgebend. Bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte nach Abs. 3 lit. b ist von den Nebengebühren auszugehen, die vom Beamten während des Zeitraumes des Jahres 1970 bezogen wurden, in dem die erwähnten Gründe nicht gegeben waren.

(5) Bei der Ermittlung der Gutschrift nach Abs. 2 können Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden, wenn diese Dienstzeiten im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1970 und 1971 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten

§ 14. (1) Für Beamte, die sich am 1. Jänner 1970 in einem Dienstverhältnis zum Bund befunden haben und in der Zeit bis zum 31. Dezember 1971 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie für Hinterbliebene dieser Beamten ist die Gutschrift von Nebengebührenwerten von Amts wegen nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 5 vorzunehmen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 bildet die festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten die Bemessungsgrundlage der ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebührenden Nebengebührenezulage.

(3) Ist der Beamte, der sich am 1. Jänner 1970 in einem Dienstverhältnis zum Bund befunden hat, in den Jahren 1970 oder 1971 ohne Anspruch auf Pensionsversorgung aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die Gutschrift nach Abs. 1 aus Anlaß der neuerlichen Aufnahme festzustellen.

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1970 und 1971 aufgenommenen Beamten

§ 15. (1) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Dienststand angehört, der aber erst nach dem 1. Jänner 1970 in ein Dienstverhältnis zum Bund auf-

genommen worden ist, gebührt für die Jahre 1970 und 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 anzuwenden sind.

(2) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Dienststand angehört, der aber erst im Jahre 1971 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden ist, gebührt für das Jahr 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Ist der Beamte, bei dem die im Abs. 1 oder 2 bestimmten Voraussetzungen zutreffen, vor seiner Aufnahme in den Bundesdienst in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden, so können die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Abs. 2 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte von den vom Beamten im Bundesdienst bezogenen Nebengebühren auszugehen ist.

Gutschrift von Nebengebührenwerten aus dem Anlaß der Aufnahme eines Beamten

§ 16. Aus dem Anlaß einer nach dem 1. Jänner 1972 erfolgenden Aufnahme eines Beamten, der sich vor dem 1. Jänner 1972 in einem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und in diesem Dienstverhältnis eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat, ist für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 13 und 15 vorzunehmen.

Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

§ 17. (1) Dem Beamten des Ruhestandes, der vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, gebührt auf Antrag eine monatliche Nebengebührenezulage zum Ruhegehalt, wenn er innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine entsprechende Nebengebühr nach den vor dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen bezogen hat.

(2) Die Nebengebührenezulage zum Ruhegehalt ist auf der Grundlage des Durchschnittes der von

den Beamten des Dienststandes in den im Abs. 3 angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln.

(3) Der Durchschnitt der Nebengebühren nach Abs. 2 ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Er ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Beamten des Dienststandes in den nachstehend angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt wird, die in der jeweiligen Gruppe Nebengebühren bezogen haben:

1. Verwendungsgruppe A (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
2. Verwendungsgruppe B (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
3. Verwendungsgruppe C (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
4. Verwendungsgruppe D (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
5. Verwendungsgruppe E (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
6. Verwendungsgruppe P 1 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
7. Verwendungsgruppe P 2 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
8. Verwendungsgruppe P 3 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
9. Verwendungsgruppe P 4 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
10. Verwendungsgruppe P 5 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
11. Verwendungsgruppe P 6 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
12. Verwendungsgruppe A des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
13. Verwendungsgruppe B des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
14. Verwendungsgruppe C des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,

15. Verwendungsgruppe D des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
16. Verwendungsgruppe E des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
17. Verwendungsgruppe P 1 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
18. Verwendungsgruppe P 2 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
19. Verwendungsgruppe P 3 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
20. Verwendungsgruppe P 4 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
21. Verwendungsgruppe P 5 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
22. Verwendungsgruppe P 6 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
23. Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte,
24. Beamte im richterlichen Vorbereitungsdienst,
25. Hochschulprofessoren,
26. Hochschulassistenten,
27. Verwendungsgruppe LPA,
28. Verwendungsgruppe L 1,
29. Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1 (L 2 V),
30. Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 2 und L 2b 3 (L 2 H § und L 2 B),
31. Verwendungsgruppe L 3,
32. Verwendungsgruppe S 1,
33. Verwendungsgruppe S 2 (S 3),
34. Verwendungsgruppe W 1,
35. Verwendungsgruppe W 2,
36. Verwendungsgruppe W 3,
37. Verwendungsgruppe H 1,
38. Verwendungsgruppe H 2.

Der Betrag, der sich für die Beamtengruppe aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(4) Der festgesetzte Durchschnitt ändert sich um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V in der Zeit vom 1. Jänner 1971 bis zum Anfall der Nebengebührentulage ändert.

(5) Die Nebengebührentulage zum Ruhegenuß beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Dienstzeit fällt, die ruhegenußfähig ist, für die Zeit

bis 1950 0'8 v. H.,
von 1951 bis 1960 1'2 v. H. und
von 1961 bis 1969 2'4 v. H.

des vierzehnten Teiles des Durchschnittes der Nebengebühren (Abs. 3 und 4) jener Beamtengruppe, nach der sich der ruhegenußfähige Monatsbezug richtet. Sie darf jedoch weder 40 v. H. dieses vierzehnten Teiles noch 10 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges übersteigen.

(6) Dem Hinterbliebenen eines im Abs. 1 genannten Beamten gebührt auf Antrag eine Nebengebührentulage zum Versorgungsgenuß, wenn der Beamte Anspruch auf eine Nebengebührentulage zum Ruhegenuß gehabt hätte. Die Bestimmung des § 7 gilt sinngemäß.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf ehemalige Beamte des Ruhestandes, deren Hinterbliebene und Angehörige eines entlassenen Beamten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und des § 9 sind anzuwenden.

(9) Die Nebengebührentulage gebührt — falls sich aus dem Abs. 10 nichts anderes ergibt — bei Beamten der Geburtsjahrgänge

vor 1897 vom 1. Jänner 1973 an,
1897 bis 1902 vom 1. Jänner 1974 an,
1903 bis 1909 vom 1. Jänner 1975 an,

bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Beamten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt die Nebengebührentulage vom 1. Jänner 1973 an.

(10) Wird der Antrag später als an dem sich aus Abs. 9 ergebenden Anfalltag gestellt, so gebührt die Nebengebührentulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

Besondere Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

§ 18. Liegen die letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand in einem vom § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, oder vom § 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 erfaßten Zeitraum, so sind für die Beurteilung des Bezuges einer Nebengebühr nach § 17 Abs. 1 die unmittelbar vor diesem Zeitraum liegenden 60 Monate heranzuziehen. Das Entsprechende gilt, wenn ein Teil der letzten 60 Monate in einen vom § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder vom § 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 erfaßten Zeitraum fällt, für diesen Teil.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten, die nur die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates oder ein Bundesministerium betreffen, jedoch der Präsident des Nationalrates bzw. der zuständige Bundesminister.

(3) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lüttendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

486. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz abändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969 und 247/1970, wird abgeändert wie folgt:

§ 45 hat zu lauten:

„§ 45. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten im Sinne des § 2 folgende Vorschriften:

- a) das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
- b) das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
- c) das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
- d) § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen,
- e) das Nebengebührenezulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
- f) die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 64 des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lüttendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

487. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1968, 297/1969 und 248/1970 wird abgeändert wie folgt:

§ 48 hat zu lauten:

„§ 48. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten im Sinne des § 2 folgende Vorschriften:

- a) das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
- b) das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
- c) das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
- d) § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen,
- e) das Nebengebührenezulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
- f) die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes.

Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lüttendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

488. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962, BGBl. Nr. 77/1963, BGBl. Nr. 305/1966, BGBl. Nr. 407/1970 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preisregelungsgesetz 1957 wird geändert wie folgt:

1. § 3 a hat zu lauten:

„§ 3 a. Das Bundesministerium für Inneres kann ferner volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für Sachgüter und Entgelte für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes für die Dauer von höchstens 6 Monaten bestimmen, wenn:

1. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund dem Bundesministerium für Inneres übereinstimmend mitteilen, daß der Preis für ein bestimmtes Sachgut oder das Entgelt für eine bestimmte Leistung erhöht wurde; eine solche Preisbestimmung ist nur zulässig, wenn die Preiserhöhungen in einem ganzen Wirtschaftszweig (Branche) oder von einem Unternehmen (einer Unternehmergruppe) mit marktbeherrschendem Einfluß vorgenommen wurde, oder

2. eine solche Maßnahme für Sachgüter und Leistungen, die nicht unter Z. 1 fallen, von den unter Z. 1 genannten Interessenvertretungen gemeinsam als notwendig erachtet wird.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 erster bis dritter Satz sind entsprechend anzuwenden. Eine solche Preisbestimmung darf nur einmal aus dem gleichen Anlaß getroffen werden.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft je nach ihrem Wirkungsbereich, jeweils im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministern (§ 2 Abs. 3 und § 5 a des Preisregelungsgesetzes 1957) betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

489. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, 301/1960, 311/1961, 104/1962, 122/1963, 175/1963, 329/1965, 310/1966, 446/1968, 173/1970, 408/1970 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959 wird geändert wie folgt:

§ 15 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Justiz, der

Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

490. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird (Rohstofflenkungsgesetz-novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 107/1955, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960, BGBl. Nr. 312/1961, BGBl. Nr. 181/1963, BGBl. Nr. 331/1965, BGBl. Nr. 311/1966, BGBl. Nr. 451/1968, BGBl. Nr. 177/1970, BGBl. Nr. 409/1970 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951 wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

491. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961, BGBl. Nr. 121/1963, BGBl. Nr. 328/1965, BGBl. Nr. 309/1966, BGBl. Nr. 450/1968, BGBl. Nr. 178/1970, BGBl. Nr. 410/1970 und des Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

492. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.

Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969 und BGBl. Nr. 411/1970 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.01	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert.

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.02	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
ex 04.03	Butter, aus Kuhmilch hergestellt
ex 04.04	Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt
ex 21.07 A	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch; ausgenommen Speiseeis
ex 22.02	nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Milch
ex 35.01 A	Kasein.

(3) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 und 2 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in der Weise zu verwenden, daß

1. Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Erzeugnissen aus Milch verwertet wird, gewährt werden;

2. Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1

- a) werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hierbei ist auf die Qualität der Produkte sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, gefördert wird;
- b) können zur Erreichung der Ziele des § 3 Abs. 1 den im § 11 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und
- c) dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen. Ausnahmen können vom Fonds bewilligt werden; dies gilt insbesondere für den Fall, daß durch Gebrechen an Maschinen und Geräten oder andere vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erzeugung von Waren einwandfreier Qualität vorübergehend behindert wird, sofern die Behinderungen dem Fonds unverzüglich bekanntgegeben und zugleich alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Behinderungen zu beheben.“

3. § 9 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge — vermindert um die von diesen Beträgen in allen Wirtschaftsstufen zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge — abzuführen:

- a) für Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch und Sauermilch sowie für aus diesen Milcharten hergestellte Milchmodischgetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtojoghurt u. ä.) je Liter S 0'40,
- b) für Schlagobers je Liter S 2'20,
- c) für Kaffeeobers und Sauerrahm je Liter S 1'00,
- d) für Butter je Kilogramm S 1'60.

(2) In Durchführung des Abs. 1 lit. b bis d haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an den Fonds je Fetteinheit abzuführen:

bei Schlagobers	5:5 Groschen,
bei Kaffeeobers und Sauerrahm	6:4 Groschen,
bei Butter	1:8 Groschen.“

4. § 11 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch von anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuzukaufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes erforderlich ist.“

5. § 13 Abs. 1 lit. d und e erhalten die Bezeichnungen e und f; als neue lit. d ist einzufügen:

„d) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen.“

6. § 16 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (§ 6 Abs. 2 lit. a) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben weiter dem vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.“

7. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60) eingeführter, im § 2 genannter Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 35.01 A niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten.“

8. Dem § 17 sind folgende Abs. 9 und 10 anzufügen:

„(9) Soweit die im Abs. 1 genannten Waren einem Vertragszollsatz nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften unterliegen, darf der Importausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 den bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag nicht übersteigen.

(10) Wenn für inländische, im § 2 Abs. 2 genannte Waren der Zolltarifnummern 21.07 und 22.02 ein Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben wird, hat der Fonds für eingeführte gleichartige oder ähnliche gleichwertige Waren einen Importausgleich zu erheben; Voraussetzung hierfür ist, daß diese Waren den Bestimmungen des Ausgleichsabgabengesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, unterworfen werden und der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe nicht ausreicht, den für inländische Waren erhobenen Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder den Betrag gemäß § 9 abzugelten. Dieser Importausgleich darf nicht höher sein als die zusätzliche Belastung, die sich für inländische Waren aus den genannten Beiträgen und Beträgen ergibt. Abs. 4, 5, 6 erster und zweiter Satz und Abs. 8 sowie die §§ 18 und 19 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

9. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, soweit diese Waren nicht unter Abs. 3 fallen
ex 10.02	Roggen, soweit er nicht unter Abs. 3 fällt
10.05 B	Mahlmais.

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais
ex 11.02 B	folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, soweit sie nicht unter Abs. 3

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	fallen: Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (einschließlich Flocken); Getreidekeime, auch gemahlen
ex 23.02 A	zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände von Roggen.

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, sofern diese Waren für Futterzwecke bestimmt sind
ex 10.02	Roggen, sofern er für Futterzwecke bestimmt ist
10.03 A	Futtergerste
10.04 A	Futterhafer
10.05 A	Futtermais
ex 10.07	Hirse aller Art
ex 11.02 B	1. folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind: Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (einschließlich Flocken) 2. Gerste, Hafer und Hirse aller Art, geschrotet
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen die unter Abs. 2 fallenden Waren der Tarifnummer 23.02 A und Schälkleie
ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; alle diese, sofern sie Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthalten.

(4) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

10. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds bis 15. Oktober für das laufende Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres) mit Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel

in Betracht kommen — auch unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fetterzeugung für die im § 22 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung) festzulegen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die in dem Zeitraum, auf den sich der Einfuhrplan bezieht, zur Einfuhr zugelassen ist.“

11. § 24 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.

(5) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 23 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen

eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

12. Im § 26 hat an Stelle der Zitierung „§ 24 Abs. 7 Z. 1 lit. b bis d“ die Zitierung „§ 24 Abs. 7 Z. 1 lit. b bis e“ zu treten.

13. Dem § 32 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Soweit die im § 22 genannten Waren einem Vertragszollsatz nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften unterliegen, darf der Importausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 den bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag nicht übersteigen.“

14. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Schlachttiere im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Tiere:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 01.01 A	Pferde, lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.03	Schweine, lebend, zum Schlachten bestimmt

(2) Fleisch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert.

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall oder aus Tierblut
ex 16.02	andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren

Zolltarifnummer
ex 21.05

Warenbezeichnung
Genußfertige homogenisierte Zubereitungen mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall enthalten, sofern der Verfügberechtigten im Zeitpunkt der Zollabfertigung zum freien Verkehr nicht durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß diese Bestandteile nur von Tieren der Nummern 01.04 bis 01.06 des Zolltarifes stammen.

(4) Tierische Fette im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
02.05 A	Schweinespeck und Schweinefett
15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinefett
15.02 A	Premier jus, Speisetalg.

(5) Tierische Produkte im Sinne dieses Unterabschnittes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Tiere der Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung zum freien Verkehr nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden.

(7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

15. § 39 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über den Markt zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren.“

Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Ferner kann der Fonds bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwareherzeugung bestimmten Einfuhren die Erteilung der Einfuhrbewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Märktagentur beigebracht wird.

(5) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 38 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

16. § 39 ist durch folgenden Abs. 10 zu ergänzen:

„(10) Die Zollämter dürfen im § 37 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn der Importeur eine Bewilligung des Fonds gemäß Abs. 3 vorweist oder es sich um Einfuhren gemäß Abs. 8 Z. 1 handelt.“

17. Im § 40 Abs. 2 hat die Z. 3 wie folgt zu lauten:

„3. Zolltarifnummer 16.01

Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall oder aus Tierblut:

A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste 40 v. H. des Zollwertes
B — andere 33 v. H. des Zollwertes.“

18. Dem § 40 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Soweit die im § 37 genannten Waren einem Vertragszollsatz nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften unterliegen, darf der Importausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 den bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag nicht übersteigen.“

19. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 4 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.“

20. § 58 Abs. 1 erster Unterabsatz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5,“

21. Dem § 58 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG. 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sechs Monate.“

22. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 der Milch-Qualitätsverordnung, BGBl. Nr. 145/1955, wird, soweit er noch in Geltung steht, aufgehoben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf den allgemein festzusetzenden Importausgleich nach § 17 Abs. 5 bezieht, und hinsichtlich des durch Art. II Z. 14 neu gefaßten § 37 Abs. 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 7 geänderten § 17 Abs. 1 und des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf § 17 Abs. 8 bezieht, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 12 geänderten § 26 und des durch Art. II Z. 16 eingefügten § 39 Abs. 10 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf § 18 bezieht, der Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher	
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser	
	Firnberg		Leodolter	

493. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963 und BGBl. Nr. 412/1970 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher	
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser	
	Firnberg		Leodolter	

494. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963 und BGBl. Nr. 413/1970 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher	
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser	
	Firnberg		Leodolter	



AMTLICHE SAMMLUNG WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1956:	
Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen
Heft 2:	Österreichisches Strafgesetz S 10'—	Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50
Heft 3:	Vergütungssteuergesetz für Wien.. S 1'—	Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50
1949:		1957:	
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949.. S 1'50	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriessopferversorgungswesens.. S 26'—
1950:		Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	1958:	
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	1959:	
1951:		Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 2:	Todeserklärungs-gesetz 1950 S 3'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959' S 15'—
Heft 4:	Kraftloserklärungs-gesetz 1951 S 4'—	1960:	
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	1961:	
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	1962:	
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
1952:		Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungs-gesetz 1952 S 7'—	1964:	
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	Heft 1:	Hebammengesetz 1963 S 12'—
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	Heft 2:	Mühlengesetz 1963 S 14'—
1953:		1965:	
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—
Heft 3:	Beförderungssteuergesetz 1953 S 5'—	1968:	
Heft 4:	Markenrecht S 11'—	Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	1970:	
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 S 52'—
Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—	Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 S 32'—
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 S 18'—
1954:		1971:	
Heft 1:	Eisenbahnteignungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen	Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 S 22'—

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen